Zugestellt
am 24.08.09

Geschäftsnummer: 3 K 1553/08.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

>

Klägers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8 a, 69120 Heidelberg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Richterin am VG Bohn

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. November 2008 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft Im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [redacted] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Am [redacted] reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein.

B.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 2008 erkundigte sich der Bevollmächtigte des Klägers, ob bereits eine Entscheidung getroffen worden sei und wies darauf hin, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak mit schwersten Menschenrechtsverletzungen rechnen müsse, weil davon auszugehen sei, dass er für die amerikanischen Streitkräfte als Dolmetscher gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 5. November 2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten hat der Kläger am 7. November 2008 die vorliegende Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, dass die Klage als Untätigkeitsklage zulässig sei. Die Beklagte habe dafür zu sorgen, dass dem im Flüchtlingsrecht geltenden Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen werde. Ein nachvollziehbarer Grund für das Ausbleiben einer Entscheidung sei nicht ersichtlich, so dass Klage geboten gewesen sei. Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 13. November 2008 weiterhin vorgetragen, dass die ablehnende Begründung des Bescheides völlig inakzeptabel und spekulativ

sei. Der Kläger habe nachgewiesen, dass er im Dienste der Amerikaner gestanden habe und deshalb angesichts zunehmender Gefährdung das Land verlassen habe. Er müsse im Falle einer Rückkehr befürchten, in Anknüpfung an die ihm unterstellte politische Überzeugung schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein. Soweit sich die Beklagte auf Seite fünf des Bescheides dazu versteige, zu behaupten, dass der junge und gesunde und völlig unpolitische Kläger durchaus in sein Heimatland *zurückkehren und* sich in den Schoß seiner Familie begeben könne und dies alles sei, was sie zu § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu sagen habe, könne dies angesichts der Situation im Irak und der dortigen *Auseinandersetzung nur* als vollständig unverständliche Entgleisung gewertet werden. Der zuständige Sachbearbeiter der Beklagten befinde sich offenbar in *völliger Unkenntnis der* Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.2008 (Aktenzeichen 10 C 43.07).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, höchsthilfsweise, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung ihres Antrages auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2009 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt dieser Gerichtsakte, den Inhalt der Behördenakten des Bundesamtes, den Inhalt der Ausländer-

akte bezüglich des Klägers sowie auf die den Beteiligten mit Verfügung vom 17. Juni 2009 und in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisgrundlagen verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage zulässig und begründet.

In dem für die rechtliche Beurteilung des Asylbegehrens maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 AsylVfG) steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit § 3 Abs. 1 AsylVfG zu. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 5. November 2008 ist daher hinsichtlich seiner Ziffern 2 und 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land ein staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. EU L 304 S.12, ber. ABl. 2005 L 204 S. 24 - Qualifikationsrichtlinie/QRL -) ergänzend anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nicht, wenn stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Annahme einer Vorverfolgung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL setzt nicht das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52.07 -, AuAS 2009, 115). Ein nicht vorverfolgt ausgereister Flüchtling muss begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen, d.h. er muss bei Rückkehr in sein Heimatland erwartbar Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen. Dies entspricht dem nach der bisheriger Rechtsprechung entwickelten Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. ausführlich zu den Veränderungen, die sich aus der Umsetzung bzw. dem Inkrafttreten der QRL ergeben: Hess. VGH, Urteile vom 24. April 2008 - 3 UE 410/06.A - und vom 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A -, jeweils zitiert nach juris).

Unter Zugrundelegung der oben genannten Prüfungsmaßstäbe ist der Kläger zur Überzeugung des Gerichts vorverfolgt im Sinne des Art. 4 Abs. 4 QRL aus seinem Heimatland ausgereist.

Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er von

gewarnt worden sei, dass diese Miliz

ihn wegen seiner Tätigkeit als Dolmetscher für die Amerikaner töten wolle, weil sie ihn deswegen für einen Verräter hielten. Bei der Mahdi-Miliz des radikal-populistischen Predigers Muqtada al-Sadr, die über ein beachtliches gewalttätiges Störpotential verfügt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2009), handelt es sich um einen nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG. Der Staat ist nicht in der Lage, Schutz vor derartiger Verfolgung zu bieten; der Regierung in Bagdad ist es trotz einer Verbesserung der Sicherheitslage bisher nicht gelungen, das Gewaltmonopol im ganzen Land sicherzustellen, der Staat kann den Schutz seiner Bürger derzeit nicht gewährleisten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2009). Auch Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b) AufenthG, die zu einer derartigen Schutzgewährung in der Lage wären, sind nicht vorhanden; ebenso wenig ist dies internationalen Organisationen möglich. Eine derartige Verfolgung durch die Miliz knüpft an die „Kollaborateuren" unterstellte politische Überzeugung und damit an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale an. Der Annahme einer Vorverfolgung steht es auch nicht entgegen, dass der Kläger sich nach der Warnung noch bis September 2007 im Irak aufgehalten hat, ohne dass ihm etwas geschehen ist. Denn der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er nach Beendigung seiner Tätigkeit für die Amerikaner

Zudem hat der Kläger sich ab April für längere Zeit im Nordirak aufgehalten, wo er jedoch kein Bleiberecht erhalten hat, und ist danach nicht mehr in die Wohnung seiner Familie zurückgekehrt, sondern hat sich in Bagdad bei Freunden und Verwandten aufgehalten.

Bei dem danach vorverfolgt ausgereisten Kläger entfällt nach den oben gemachten Ausführungen im Zeitpunkt seiner Ausreise die - zusätzliche - Prüfung des Vorliegens einer internen Schutzmöglichkeit, da für Artikel 4 Abs. 4 QRL allein ausschlaggebend die unmittelbar drohende bzw. eingetretene Verfolgung - und sei es nur in einem Teil des Heimatlandes - ist, die im Fall des Klägers aus individuellen Gründen zu bejahen ist.

Der Kläger kann im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) weder in seine Heimatregion zurückkehren, da gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen, dass er nicht erneut von Verfolgung oder einem Schaden bedroht sein wird und ihm nach den Maßstäben des Art. 8 QRL auch keine Möglichkeit internen Schutzes in anderen Regionen des Irak zur Verfügung steht.

Die Voraussetzungen der Rückausnahme des Art. 4 Abs. 4 QRL sind im Fall des Klägers nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass ihm im Falle einer Rückkehr flüchtlingsrelevante Übergriffe drohen.

Der Kläger gehört aufgrund seiner Tätigkeit für die Amerikaner einer besonders gefährdeten Berufsgruppe an.

Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2009 zufolge laufen Angehörige u.a. bestimmter Berufsgruppen Gefahr, diskriminiert, vertrieben oder gar ermordet zu werden, wohingegen die Täter meist nicht mit Strafe zu rechnen haben, weil die Behörden vielerorts nicht in der Lage oder willens sind, für Recht und Ordnung zu sorgen. Zu diesen besonders gefährdeten Berufsgruppen gehören auch Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten. Die Attentäter sind in der Lage, ihre Opfer sehr präzise auszuwählen und zu treffen.

Diese den Angehörigen derartiger Berufsgruppen generell drohende Gefahr, Opfer eines gezielten Anschlages zu werden, hat sich hinsichtlich des Klägers konkretisiert, da er bereits vor seiner Ausreise aus dem Irak in das Blickfeld der Mahdi-Miliz geraten und von dieser mit dem Tod bedroht worden ist. Da der Kläger von der Miliz für einen Verräter gehalten wird, ist zu befürchten, dass die gegen ihn geäußerten Drohungen bei einer Rückkehr in den Irak umgesetzt werden. Dies gilt um so mehr, da der Kläger über einen längeren Zeitraum für die Amerikaner bzw. eine amerikanische Firma tätig und dies in seinem Stadtviertel bekannt gewesen ist.

Dem Kläger steht auch kein interner Schutz im Sinne des Art. 8 QRL in anderen Teilen des Iraks zur Verfügung.

Eine Wohnsitznahme in den unter kurdischer Autonomie stehenden Teilen des Nordirak ist dem Kläger trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen. Auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2009 geht hervor, dass die Region Kurdistan-Irak den Zuzug aus dem übrigen Irak stark eingeschränkt hat und restriktive Aufenthaltsbestimmungen getroffen hat. Für den Kläger als Sunniten kommt ein Aufenthalt lediglich in einer überwiegend von Sunniten bewohnten Stadt oder einem entsprechenden Stadtteil im Zentralirak in Betracht, da dort davon ausgegangen werden kann, dass Sunniten nicht als Sunniten verfolgt werden (vgl. ausführlich VG München, Urteil vom 23. Juni 2009 - M 4 K 08.50005 -, juris). Da der Kläger jedoch aus Bagdad und damit aus dieser Region stammt und dort von der Mahdi-Miliz verfolgt worden ist und auch weiterhin mit Verfolgung zu rechnen hat, stellt sie für ihn keine Fluchtalternative dar.

Da die Klage des Klägers nach ihrem Hauptantrag Erfolg hat, ist über den hilfsweise gestellten Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

Da dem Kläger nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit § 3 Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist für eine Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG kein Raum, so dass diese aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs.1, 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO,708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem